



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 48 Ausschüsse zur Beurteilung einzelner Veranstaltungen (5.1.25).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

steuer nach der Roheinnahme oder um Besteuerungen nach Art. II §§ 16 bis 19 der Reichsratsbestimmungen handelt, sind Erhöhungen der reichsrätlichen Mindestsätze auch über das Doppelte hinaus nach wie vor zulässig, sofern die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde die Angemessenheit der beschlossenen Sätze ergibt (vgl. Nr. 8 Abs. 2 und 3 des Runderlasses v. 27. 8. 1923, MBliV. S. 893).

Nach Nr. 9 des Runderl. v. 27. 8. 1923 dürfen bei Pferderennen, die zur Förderung der Landespferdezucht veranstaltet werden, die reichsrätlichen Sätze in keinem Fall überschritten werden. Demgemäß bildet für derartige Pferderennen nunmehr wieder wie früher der Satz von 25 v. H. die Höchstgrenze der Kartensteuer, während die Pauschsteuer nach der Roheinnahme nicht über 15 v. H. hinausgehen darf. Soweit in besonderen Vergnügungssteuerordnungen eine höhere Besteuerung solcher Pferderennen vorgesehen ist, sind die Sätze spätestens mit Wirkung vom 25. 7. 1924 ab entsprechend zu ermäßigen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverwalt.

*

Ausführung der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekannt- machung vom 7. Juli 1923 (RGBl. S. 583).

48

RdErl. d. MiWKuV. vom 5. 1. 25 — U IV 7863, 1.

Nach Abschn. II Abs. 1 und Abschn. III Abs. 3 des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1921 — IV St. 570 IV a [vgl. lfd. Nr. 42] — ist die Entscheidung in den Fällen des Art. II § 21 der Reichsratsbestimmungen und die Beurteilung einzelner Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 7 a. a. O. in Gemeinden über 50 000 Einwohnern einem Ausschuß übertragen worden, der aus einem Vertreter der Staatsbehörde, einem Vertreter des Gemeindevorstandes und einem Sachverständigen besteht. In Ergänzung dieser Regelung bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern folgendes:

Der Vertreter der Staatsbehörde ist der Vorsitzende des Ausschusses. Er führt die laufenden Geschäfte, bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung ist nicht ausgeschlossen. Das in Abschn. II Abs. 3 des Erlasses vom 20. Dezember 1921 geregelte Beschwerderecht steht in allen Fällen auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu. Ebenso kann die Aufsichtsbehörde den Vorsitzenden anweisen, gegen die Entscheidung des Ausschusses Beschwerde einzulegen.

*

Befreiung der Veranstaltungen der Jugendpflege von der Vergnügungssteuer.

49

RdErl. d. MdI. u. d. FM. vom 13. 3. 1925

— IV St. 197 u. II A. 2. 439.

(MBliV. S. 347.)

Bei der Anwendung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bek. v. 7. 7. 1923 (RGBl. I S. 583) unter Berücksichtigung der Abänd.-Vd. v. 10. 4. 1924 (RGBl. I S. 411) auf Ver-